

Anfälle lehrten häufiger und intensiver wieder, und da Wucherer für sich keine Schonung kannte, zog er sich mit Beginn des Jahres 1858 eine Lungenentzündung zu, welcher er auch leider schon nach wenigen Tagen, nämlich den 18. Januar, erlag. — Wucherer, dessen Auseres zwar nicht imponirte, besaß bei reichbarem, leicht erregbarem Temperament einen klaren Verstand, eine schnelle Auffassung, ein scharfes Urtheilsvermögen, treffliche Beobachtungsgaben, dergleichen ein reges Pflichtgefühl, eine große Willenskraft und ausdauernde, zähe Energie, einen bestimmt ausgeprägten Charakter, auf welchen der Spruch: „Selbst ist der Mann“ volle Anwendung fand. Durch diese geistigen wie sittlichen-Eigenschaften ward er befähigt, in nicht gewöhnlicher Weise zu wirken, sondern sich nach verschiedenen Richtungen hin als eine höchst leistungsfähige Kraft zu bewähren. So gereichte er der militairischen Corporation zu einer Zierde, da er, von seiner Aufgabe ganz erfüllt, stets bestrebt war, nicht allein durch gebiegene Fachkenntnisse und zweckentsprechendes Eingreifen und Handeln sich als Arzt das nöthige Vertrauen zu erwerben, sondern auch durch universelle Bildung, ehrenhaftes Benehmen und durch geeignetes Auftreten sich die Achtung des Officiers-Corps, überhaupt der Vorgesetzten wie Untergebenen zu sichern. So viel in seinen Kräften stand, suchte er Verbesserungen im Sanitäts-Dienste anzubahnen, nöthige Reformen in's Leben zu rufen, wobei er sich nie scheute, ganz offen die Mißstände darzulegen, wahrheitsgetreu die Mängel zu schildern und, nur das allgemeine Interesse vor Augen habend, auf Abhülfe zu dringen. Für die Rechte, für die Würde seiner Corporation trat er ohne Unterlaß als wackerer Kämpfer ein und ließ sich auch nicht durch Mißbilligungen, selbst Anfeindungen von Seite höherer Behörden oder einzelner Persönlichkeiten zurückschrecken, der Wahrheit ihr Recht zu geben, gewann sogar hierdurch im Laufe der Zeit seinen Gegnern zwar nicht Liebe, aber doch die gewünschte Achtung ab. — Am Krankenbette bewährte er sich als ein theilnehmender, mitsühlender Helfer und Freund in der Noth, welcher durch seine reichen Kenntnisse, wie durch seine Sicherheit im Erkennen der Krankheiten und durch sein rationelles Heilverfahren sehr günstige Erfolge erzielte. Für die Chirurgie hatte er richtiges Verständniß, wenn ihm auch das erforderliche technische Talent z., um Operateur zu werden, fehlte. Seinen Beruf sagte er mit Recht von dem idealen Standpunkte aus auf und betrachtete sich nie als ein Geschäftsmann im modernen Sinne. — Seine schriftstellerischen Leistungen, welche sich namentlich auf dem praktischen Gebiete bewegten, zeichnen sich durch Klarheit und tiefes Eingehen in den Gegenstand aus. Wucherer war nicht allein als Mitarbeiter verschiedener medicinischen Zeitschriften thätig, sondern publicirte auch einige größere selbständigen Brochüren. — Bei dem ehrenhaften Charakter, welcher ihn schmückte, war es nicht anders zu erwarten, als daß er auch als Mensch im häuslichen, wie sozialen Leben allen seinen Verpflichtungen mit Gewissenhaftigkeit nachkam, sich stets als zuverlässiger, wohlgesinnter Mann erwies, sich daher bis zu seinem Tode einer allgemeinen Achtung, der Anerkennung seines edlen Strebens und Willens wie Wirkens erfreute.

Dr. B. Beck.

Karl Salomon Zachariä,

der Baden durch mehr als ein Menschenalter angehörte und als ausgezeichnete Staatsdiener, wie wegen seiner vielfachen Betheiligung an den politischen Angelegenheiten eine hervorragende Stelle in der Geschichte des Landes beanspruchten darf, war geboren zu Meißen am 14. September 1769. Er war der älteste Sohn eines Advocaten, der gleichzeitig in den Gebieten mehrerer Adelligen den Patrimonialgerichten vorstand. Durch Privatunterricht im Hause der Eltern vorgebildet, besuchte der junge Zachariä erst seit seinem fünfzehnten Jahre eine

öffentliche Lehranstalt, die in seiner Vaterstadt befindliche Fürstenschule, und erhielt hier Gelegenheit, namentlich in den classischen Sprachen und Literaturen gründliche Kenntnisse sich anzueignen. Ostern 1787 bezog er die Universität Leipzig, vom Vater zum Studium der Rechtswissenschaft bestimmt. Ein angeheirateter Oheim, der Professor der Theologie Klausing, nahm ihn in sein Haus auf, um für seinen Unterhalt zu sorgen und zugleich seine Beschäftigung zu überwachen. In der ersten Zeit seines Leipziger Aufenthaltes betrieb Zachariä vorzugsweise die allgemein bildenden Fächer, Geschichte, Mathematik, Sprachen und namentlich Philosophie, in der ihn die neuen Lehren von Kant und Reinhold in hohem Maße anzogen; erst nach etwa zwei Jahren begann er, sich ausschließlich der Jurisprudenz zuzuwenden, die von einer Reihe tüchtiger, theilweise, wie Wiener, Haubold, Schott, auch der Gegenwart noch ehrenvoll bekannter Männer gelehrt wurde. Ohne den Studienjahren durch das Bestehen einer Prüfung einen äußeren Abschluß gegeben zu haben, verließ er dann im Frühjahr 1792 Leipzig, um in der Eigenschaft eines Hofmeisters einen jungen Grafen zur Lippe auf die Universität Wittenberg zu begleiten. Durch seine Stellung wurde er in die Kreise der Professoren geführt und konnte so, als nach zwei Jahren sein Zögling die Studien abbrach, um in die Armee zu treten, ohne Schwierigkeit selber an der Universität sich habilitiren. Er hielt seit Ostern 1794 mit vielem Erfolg Vorträge über alle Theile der Rechtswissenschaft und gab überdies, zur Bestreitung seines Unterhaltes ausschließlich auf die eigene Arbeit angewiesen, zahlreiche Privatissima und Examinatorien. Seine literarische Thätigkeit konnte daneben besonders gereifte Früchte nicht hervorbringen; nur Einzelnes unter den mancherlei Schriften, die Zachariä als Privatdocent veröffentlichte, verdient eine Erwähnung. Dahin gehört von seinen positivrechtlichen Arbeiten, das 1796 erschienene „Handbuch des kursächsischen Lehnrechts“, für lange Jahre die beste Darstellung des Gegenstandes, die noch 1823 von zwei namhaften Juristen einer erneuten Herausgabe werth gehalten wurde. Heute erregen größeres Interesse einige andere Schriften, die Probleme der Politik behandeln: die 1797 anonym veröffentlichte über „die Einheit des Staates und der Kirche“, worin die wechselseitige Unabhängigkeit von Kirche und Staat empfohlen wird, und die drei unter sich zusammenhängenden „über die vollkommenste Staatsverfassung (1801)“, „über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat“ und „Janus (1802)“, welche lehren, daß zwar die eigentliche Aufgabe des Staates auf den Rechtsschutz sich beschränke, aber zur Lösung derselben, so lange das Volk nicht auf einer hohen Stufe der Sittlichkeit stehe, eine erziehende Thätigkeit hinzukommen müsse. 1802 wurde Zachariä in Wittenberg zum ordentlichen Professor befördert. Neben seiner akademischen Wirksamkeit nahm ihn von da an auch eine richterliche in Anspruch; als Mitglied der Facultät hatte er sich an den Rechtsentscheidungen derselben zu betheiligen und war außerdem Beisitzer des Wittenberger Schoppenstuhls und der gelehrten Bank des Landgerichts zu Lübben, welches zweimal jährlich zusammentrat und für das ganze Land auf Grund eingefandter Acten erstinstanzliche Urtheile sprach. Von den umfangreicheren Arbeiten, die Zachariä in den Jahren der Wittenberger Professur verfaßte, hat keine eine dauernde Bedeutung; sie erscheinen vielmehr theils als Gutachten zu einem praktischen Zwecke, theils als Hülfsmittel für seine Vorlesungen. Gegen Ende 1806 erhielt er eine Berufung an die kurz zuvor in ihren Einrichtungen wesentlich umgestaltete und verbesserte Universität Heidelberg. Er folgte derselben um so lieber, als eben durch die französischen Siege die Zukunft des Nordens eine ungewisse geworden war, und trat mit dem Charakter als Hofrath Ostern 1807 in die neue Stellung ein. Seine Vorlesungen in Heidelberg behandelten Rechtsphilosophie,

deutsches Staatsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht, Lehnrecht, Strafrecht, Strafproceß, französisches Recht und auch ausgewählte Partieen aus diesen größeren Rechtstheilen. In seiner schriftstellerischen Thätigkeit bestimmte ihn während der nächstfolgenden Jahre die Rücksicht auf das Zeitbedürfniß. So knüpften seine publicistischen Arbeiten an den neugegründeten Rheinbund an, abgesehen von monographischen Untersuchungen hat er dem öffentlichen Rechte desselben umfassende Darstellungen gewidmet. 1807 erschien eine mehr systematische und compendiöse, die lateinisch geschrieben ist, und 1810 „das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten und das Rheinische Bundesrecht erläutert in einer Reihe von Abhandlungen“, worin im Einzelnen alle wichtigeren Streitfragen eine tief eindringende Erörterung finden. Diese Werke werden als die zwei bedeutendsten Arbeiten über den Gegenstand angesehen, wenn auch die Entscheidungen, die Zachariä trifft, mehrfach das heutige Rechtsbewußtsein verletzen und allzusehr dem Interesse der damaligen Machthaber zu dienen scheinen. In gleicher Weise war es ein neu in das Leben getretenes Gesetzbuch, das Zachariä's nächste privatrechtliche Arbeit veranlaßte. 1808 wurde die erste Bearbeitung vom „Handbuch des französischen Civilrechts“ in zwei Bänden veröffentlicht, die jedoch dem Verfasser selbst keineswegs genügte. In der zweiten Auflage aus den Jahren 1811 und 1812 wuchs das Werk auf den doppelten Umfang und erhielt zuerst den Charakter strenger Wissenschaftlichkeit und erschöpfender Vollständigkeit, durch den es sich so große Anerkennung errungen hat. Noch zwei weitere Ausgaben konnte Zachariä veranstalten in den Jahren 1827/28 und 1837; seit seinem Tode ist dann eine fünfte und sechste nöthig geworden, und außerdem sind zwei französische Uebersetzungen vorhanden. Theilweise ist der seltene Erfolg gewiß dem Umstande beizumessen, daß diese Darstellung die einzige blieb, welche die in der deutschen Rechtswissenschaft hergebrachte Methode und Systematik auf das französische Gesetz anwandte; daneben aber dürfen die ungewöhnlichen Gaben des Verfassers nicht verkannt werden. Zachariä zeichnet sich gleichzeitig durch eindringenden Scharfsinn und vollkommene Klarheit aus, er besitzt den praktischen Blick, der die Bedürfnisse der Benutzer erkennt, und weiß die größte Kürze mit bewundernswerther Reichhaltigkeit zu vereinigen. Als der Pariser Friede eine engere Vereinigung der deutschen Staaten in Aussicht gestellt hatte, veröffentlichte auch Zachariä den Entwurf zu einem Bundesvertrag. Was den Vorschlag, der im Uebrigen auf ein recht loses Bündniß in der Art des später zu Stande gekommenen geht, eigenthümlich characterisirt und für den politischen Scharfblick des Schriftstellers Zeugniß ablegt, ist die Bestimmung, daß sowohl Oesterreich als Preußen gegen Majoritätsbeschlüsse der Bundesglieder ein Veto zustehen solle. — Für das Amtsjahr 1817/18 wurde Zachariä, nachdem er kurz zuvor eine Berufung nach Göttingen ausgeschlagen hatte, zum Prorector gewählt. In der Zeit, da er die Stelle bekleidete, wurde verbreitet, man denke an entscheidenden Ort an die Aufhebung der Universität Heidelberg. War das Gerücht auch unbestimmt, so nahm Zachariä dennoch daraus Veranlassung, im Namen des Lehrkörpers einmal die Gründe, die sich für den Fortbestand der Hochschule anführen ließen, in einer Druckschrift überzeugend darzulegen; am Schlusse des Prorectorates erkannte dann die Regierung selbst seine Amtsführung an, indem sie ihn zum Geheimen Hofrath ernannte. — Als der Landtag von 1820 versammelt war, sah Professor Thibaut, den die Universität Heidelberg in die erste Kammer abgeordnet hatte, da er den Sitzungen nicht beiwohnen konnte, sich bestimmt, das Mandat niederzulegen; an seiner Statt wurde am 31. Juli Zachariä gewählt. Er nahm nach einigen Tagen seinen Platz ein, und wiewohl der Landtag schon Anfangs September geschlossen wurde, so konnte er trotzdem noch einige Thätigkeit

zeigen. Er stattete einen wichtigen Bericht ab über das Budget und fand außerdem Gelegenheit, namentlich durch eine Reihe sehr eingreifender Anträge, die er zu dem gerade in Berathung stehenden Gesetz über Ministerverantwortlichkeit machte, wenigstens die Vermuthung zu erwecken, daß er künftig in seltener Weise anregend und belebend auf die Discussion einwirken werde. — Am 24. März 1822 wurde der nächste Landtag versammelt. Sofort beim Zusammentritt ernannte die erste Kammer Zachariä zu ihrem Secretair, sowie zum Mitglied der Commission, welche den Entwurf einer Adresse zur Beantwortung der Thronrede abfassen sollte. Gleichzeitig richtete er einen eigenen Antrag an das Haus, um in Betreff mehrerer streitigen Punkte in der Organisation der Kammern die nöthige Entscheidung herbeizuführen. Diese erste Sitzung konnte als Vorbedeutung gelten für die gesammten Verhandlungen, in denen Zachariä stets als eines der thätigsten und sowohl durch die Entwerfung selbständiger wie durch die erfolgreiche Unterstützung fremder Vorschläge einflussreichsten Mitglieder hervortreten sollte. Bei den meisten wichtigen Gegenständen war er Mitglied der vorberathenden Commissionen, die sich seiner wiederholt auch als Berichterstatter bedienten; mit lebhafter Aufmerksamkeit folgte er jeder Plenarverhandlung, stets schlagfertig, alle Einzelheiten zu beleuchten und Verbesserungen vorzuschlagen. So sind namentlich alle umfangreicheren Gesetzentwürfe, wie die abermals verhandelte Vorlage über Ministeranfrage, die Gemeindeordnung, das Gesetz über die Aufhebung der alten Abgaben unter seiner fortwährenden Mitwirkung amendirt und in eine neue Gestalt gebracht worden; andere Regierungspropositionen und Anträge der Mitglieder, wie die Gesetze über Ausgleichung der Kriegslasten, über die Aufhebung der Staatsfrohnnden, über die Abschaffung des Neubruchzehnten, wurden nach seinem Willen von der Kammer verworfen. Er besaß Gaben, die ihm in jeder beratenden Versammlung, vorzüglich in jeder gesetzgebenden, einen hervorragenden Rang sicherten: die gewandte und gewinnende Form seiner Rede, die Kunst der klaren und übersichtlichen Exposition und Fragestellung, die juristische Schärfe, die ihn Lücken, Widersprüche, formelle Schwierigkeiten aller Art leicht empfinden und bloßlegen ließ, den praktischen Sinn, durch den er in den Stand gesetzt war, die Folgen jeder Maßregel im Voraus anzugeben und vor Allem die vielseitigen Kenntnisse und den unermüdblichen Fleiß, die alles für die Entscheidung einer bestimmten Frage Maßgebende von den entlegensten Orten zusammentrugen. Einen besondern Einfluß aber mußte er in der Kammer, welcher er angehörte, darum gewinnen, weil seine politischen Ansichten und seine gesellschaftlichen Sympathieen der Prærogative der Krone und dem Sonderrechte des Adels in hohem Maße günstig waren. Allerdings vermied er es, offen die gegebene Verfassung anzugreifen; er hob sogar mehrfach die Vorzüge hervor, die nach seiner Auffassung einer constitutionellen Regierung eigen seien, ja er betonte auch wohl bei Gelegenheit, daß die Stände gewisse Rechte, namentlich die finanziellen, sich nicht dürften verkümmern lassen, wenn ihnen überhaupt eine Bedeutung bleiben sollte. Allein im Grunde war seine Gesinnung keine verfassungsfreundliche; ihm widerstrebte durchaus der Gedanke, daß der Wille des Volks auf die staatlichen Maßnahmen oder auch nur auf bestimmte Arten derselben entscheidend einzuwirken habe. Dem entsprach sein Auftreten in den Berathungen. Er war geneigt, den Begriff der Executive über Gebühr auszubehnen, um dadurch das Recht der Volksvertreter zu beschränken. Als beispielsweise in Frage kam, die Grundsätze, nach denen eine Controle über die Schulden Tilgungscasse geübt werden solle, gesetzlich zu fixiren, trat er hindernd dazwischen, indem er sich auf die Behauptung stützte, Instructionen einer Behörde zu erteilen, stehe ausschließlich der Regierung zu. Ebenso zeigte er sich,

wo die Bestimmungen der Verfassung zweifelhaft schienen, eifriger fast als die Rätbe der Krone bemüht, diejenige Interpretation zu vertheidigen, welche dem Recht des Fürsten am Wenigsten vergab. Die den Kammern ausdrücklich eingeräumte Befugniß der gesetzgeberischen Initiative wollte er möglichst selten gebraucht wissen, er fand die Autorität der Regierung dadurch geschwächt; ja bloße Aenderungen einer Regierungsvorlage, denen er widerstrebte, bekämpfte er mit dem Argument, daß die Kammer durch ihre Annahme der Sache nach einen Gesetzesvorschlag mache. Und wie die Macht des Herrschers, so vertheidigte er auch die Interessen und Ehrenvorrechte des Adels gegen die Angriffe, welche von den übrigen Classen der Bevölkerung ausgingen. Er setzte sich in Widerspruch mit dem Rotteck'schen Antrag, der anstrebte, daß die auf einer persönlichen Verpflichtung ruhenden Herrenfrohnben ohne Entgelt aufgehoben würden; in einer und derselben Sitzung empfahl er als Referent einen Antrag, der den Grundherrn den Vortheil verschaffen wollte, daß die Staatscasse für die ihnen als Entschädigung überwiesenen Renten auch auf Verlangen Schuldbriefe über den Capitalwerth ausstellte, und trat einem von der zweiten Kammer ausgegangenen Wunsch entgegen, wonach die beim Straßenbau Frohnpflichtigen von dieser lästigen Dienstleistung befreit werden sollten. Ueberhaupt fand er Gefallen daran, sich als Gegner der populären Bestrebungen nach Freiheit und Reform zu zeigen. Er sprach offen aus, die erste Kammer dürfe auf die öffentliche Meinung keine Rücksicht nehmen; er forderte, daß die Regierung die Wahlen zur zweiten Kammer durch ihre Organe beeinflusse; er verlangte für die Executive starken Einfluß auf die Gemeindeverwaltung, namentlich das unbeschränkte Recht, die Bürgermeister im ganzen Lande zu bestätigen; als Rotteck während der Debatten über die Gemeindeordnung einer Besserstellung der jüdischen Unterthanen das Wort redete, widersprach er, der schroffste in der ganzen Adelskammer; absällig urtheilte er über die Auffassung, welche die damals angebahnten Verkehrs erleichterungen unter den deutschen Staaten im nationalen Interesse begrüßte. — Einen wesentlich andern Charakter aber trugen Zacharia's parlamentarische Acte dann, wenn er seines Fachwissens zur Entscheidung einer politischen Frage sich bediente. Wo er als Jurist oder als Kenner der modernen staatswirthschaftlichen Theorien sein Urtheil abgibt, ist er von entschieden liberaler Gesinnung und voll reformatorischen Strebens. In einem Commissionsbericht, der nicht mehr zur Verathung kam, hat er sich für das öffentliche und mündliche Verfahren, für Schwurgerichte, für den Anklageproceß in Strafsachen erklärt, und in wirthschaftlichen Dingen vollends vertheidigte er die vollkommenste Freiheit lebhafter als irgend einer seiner Collegien in der Ständeversammlung. Er sprach sich gegen Dionopole, überhaupt gegen alle Staatsindustrie aus; er nahm den Hausirhandel in Schutz, als Beschränkungen desselben gefordert wurden; seinen Bemühungen war es zu danken, wenn die Regierungsvorlage, welche die Staatskontrolle über Privatwaldungen mildern wollte und darum vielfache Bedenken hervorrief, wenigstens theilweise zur Annahme gelangte; über die Freiegebung der Gewerbe hegte er so radicale Ansichten, daß er, als seine weitgehenden Vorschläge von der furchtsamen Kammer abgelehnt worden, den Erlaß einer neuen Gewerbeordnung für gleichgültig erachtete und weder an der Verathung noch an der Abstimmung darüber Theil nahm. — Mit dem Schluß des Landtags im Anfang des Jahres 1823 erlosch Zacharia's Mandat für die erste Kammer. Seine Haltung in den Debatten hatte ihm jedoch nicht nur bei den Ministern, sondern auch in den Hofkreisen und bei Großherzog Ludwig selbst eine bleibende Empfehlung verschafft. Mit dem Ministerium stand er auch von Heidelberg aus in Verbindung. Er war Mitglied der Commission, welche eine neue Gesetzgebung-

für das Land vorbereiten sollte, und bewies hervorragenden Eifer für die Arbeiten derselben. Mitte 1824 hatte er den Entwurf eines Strafgesetzbuchs vollendet, den er später im Druck veröffentlichte, und der, in der Form selbstsam gestaltet, einen milden und fortgeschrittenen Geist athmete; auch mit einer neuen Redaction des Civilrechts beschäftigte er sich, — Arbeiten, die gleichmäßig ohne praktisches Ergebniß geblieben sind. Ebenso wurde, als man, durch die bisherige Haltung der zweiten Kammer verstimmt, im Schoße der Regierung darauf dachte, die Verfassung abzuändern, in dieser Angelegenheit sein Rath in Anspruch genommen. Unaufgefordert hatte er seine Meinung darüber schon ausgesprochen, als er Ende 1823 dem Minister von Berstett wegen der Verlängerung der Karlsbader Beschlüsse ein Gutachten erstattete. Er gelangte im Ganzen zu dem Ergebniß, das jenes Bundesgesetz des Jahres 1819 zu erneuern, ja daß ihm bleibende Geltung statt der provisorischen, die es bisher gehabt, zu verleihen wäre. Denn es beständen in Deutschland Bestrebungen, die durch strenge Mafregeln müßten in Schranken gehalten werden. Namentlich sei die nationale Partei, die von einer Wiederherstellung des alten deutschen Reichs träume, darum gefährlich, weil sie über ihre eigenen Absichten keine Klarheit habe und ohne einen ungeheuren Umsturz niemals ihr Ziel erreichen könne; viel leichter noch sei eine Verständigung mit den Liberalen denkbar, die für das constitutionelle Regime und die Aufhebung der Standesunterschiede kämpften. Nur in Betreff der Pressegesetzgebung deutet er eine mildere Meinung vorstichtig an; für seine Person bekennt er sich zu der Ansicht, daß auch ohne Censur eine hinreichende Ueberwachung der Presse denkbar sei. Damals nun hatte er zugleich die Veranlassung ergriffen, um die badische Verfassung in ihrer bisherigen Gestalt als unhaltbar darzustellen, und empfahlen, mit der Hülfsleistung des Bundestags einen Theil ihrer Bestimmungen außer Kraft zu setzen. Zu diesem Zwecke sollte auf einen Beschluß des Bundes hingewirkt werden, der alle Souveraine ermächtigte, nach Ablauf eines gewissen Zeitraums von der Promulgation jeder einzelnen Verfassung an, dieselbe auf Grund der gemachten Erfahrungen und nach gutachtlichem Einvernehmen der Stände einer Revision zu unterwerfen. Einige Monate nach dieser seiner ersten Aeußerung wurde Zachariä von dem Minister zu einer eigenen Denkschrift über den Gegenstand aufgefordert, die er im Februar des folgenden Jahres ausarbeitete. Darin entwickelte er, daß die in der Constitution nothwendig zu treffenden Aenderungen auf verfassungsmäßigem Wege sich nicht würden durchführen lassen, daß daher nur entweder ein Bundesgesetz oder das eigenmächtige Vorgehen des Regenten übrig bleibe. Er meinte, selbst der letzte Weg sei nicht zu scheuen, und schlug für diese Eventualität eine Proclamation des Großherzogs vor, worin gesagt würde: die geltende Verfassung widerspreche theilweise der Bundesacte, und es liege deshalb die Nothwendigkeit vor, dieselbe in ihrer jetzigen Form aufzuheben. Gleichzeitig sei dann der Erlaß einer neuen Verfassung bis zu einem nahen Termine feierlich zu versprechen. Das Ministerium gelangte in der Frage zu keinem raschen Entschlusse, und im September desselben Jahres 1824 wurde von Zachariä ein abermaliges Gutachten verlangt, und ihm dabei die Aufgabe gestellt, im Einzelnen die Vorschriften zu bezeichnen, die zu Bedenken Anlaß gäben. Da waren es nun fast alle wesentlichen Rechte der Stände, die er eingeschränkt wissen wollte: das Recht der Initiativanträge, der Berathung von Petitionen, der Zustimmung zu Gesetzen und der Bewilligung des Budgets; außerdem rieth er ein selteneres Zusammentreten des Landtags an, eine totale statt der bisherigen partiellen Erneuerung der zweiten Kammer und den Vorbehalt, den Beamten die Annahme eines Mandats zu verbieten oder zu befehlen (vgl. v. Weech, Geschichte der badischen Verfassung, S. 121—130). Nur

der kleinste Theil dieser Aenderungen sollte durchgeführt werden; die Regierung zeigte sich bald milder gestimmt, als nach einer Auflösung der zweiten Kammer die Neuwahlen Anfangs 1825 ganz überwiegend in ihrem Sinne ausfielen. Auch Zachariä befand sich unter den Abgeordneten; der Landwahlbezirk Heidelberg hatte ihn ernannt. In der zweiten Kammer wurde ihm mit großer Achtung begegnet; er wurde von der Versammlung zum ersten Vicepräsidenten, außerdem von der Abtheilung, der er angehörte, zum Präsidenten gewählt. Aber unter den Mitgliedern, die durch ihre Thätigkeit am meisten die Geschäfte förderten, befand er sich nicht; insbesondere gehörte er nur wenigen Commissionen an. Häufiger griff er in die Verhandlungen des Plenums ein; immer wirkte er dann anregend nicht nur durch die Originalität seiner Argumente, sondern auch durch die witzige Form, die seine Rede jetzt mit Vorliebe annahm. Er sah eben darin, wie er es offen aussprach, den Zweck der Repräsentativverfassung, daß sie den Regierenden Gelegenheit biete, von sachkundigen Männern aus allen Landestheilen auf bestehende Mißverhältnisse aufmerksam gemacht zu werden und Vorschläge zu Verbesserungen zu vernehmen, und so trug er durchaus kein Bedenken, einzelne Regierungsacte oder selbst Verwaltungseinrichtungen als unzweckmäßig anzugreifen. Aber den Rechten und Wünschen des Volks zeigte er sich weniger geneigt als irgend einer, selbst in dieser so loyalen Kammer. In wiederholten Fällen, da er auf Seiten der Regierung kämpfte, waren die Mitglieder derselben veranlaßt, sich ausdrücklich dagegen zu verwahren, daß sie alle Anschauungen ihres Vertheidigers theilten, der über Bestimmungen der Verfassung wie über die anerkannten Principien der politischen Moral sich allzu leicht hinwegsetzte. Im Volk ein Aergerniß zu geben nahm er noch weniger Anstand; die Freiburger Wahl, bei der offenkundige und grobe Unregelmäßigkeiten die Niederlage Rotteck's herbeigeführt hatten, stellte er als vollkommen harmlos dar, und als der Nothstand des Landes in der Kammer beklagt wurde, da wagte er, das Vorhandensein desselben zu bestreiten. Der letzte Landtag, dem Zachariä angehörte, war der des Jahres 1828. An den Verhandlungen desselben theilte er sich jedoch mit einem noch geringeren Eifer, als er während des vorhergehenden gezeigt hatte. Nur in einem Theil der Sitzungen, denjenigen, die in die Universitätsferien fielen, war er anwesend; nur zweimal wurde er in Commissionen gewählt. Allerdings, wenn in seiner Gegenwart wichtige Fragen zur Berathung kamen, griff er lebhaft, wie er gewohnt war, in die Debatte ein; über staatswirthschaftliche und juristische Gegenstände namentlich fand er auch damals Anlaß in der entscheidendsten und unabhängigsten Weise sich zu äußern. — Mit dem Schlusse seiner politischen Wirksamkeit begann Zachariä auf's Neue lebhaft literarisch thätig zu werden. Vor Allem widmete er seine beste Kraft der Fortsetzung eines Werkes, das bis dahin nur langsam vorgerückt war und ihm doch am Herzen lag, wie nie eines zuvor: der „Vierzig Bücher vom Staate“. 1820 waren davon die ersten zwei Bände erschienen. Dann brachten die parlamentarischen Geschäfte eine Unterbrechung, und auch ein Ereigniß in der wissenschaftlichen Welt zog von der begonnenen Arbeit ab. Die Herausgabe der wiederaufgebundenen Ciceronischen Bücher vom Staate nämlich bestimmte Zachariä, den gründlichen Kenner und warmen Verehrer der römischen Literatur, alsbald zu diesem Werke einen fortlaufenden staatswissenschaftlichen Commentar zu veröffentlichen, der nach allgemeinem Urtheil ganz im Geiste der Autors gehalten erschien. So war es erst im Jahre 1826, daß ein dritter Band die „Vierzig Bücher“ weiterführte. Dann trat abermals ein Stillstand ein; allein von 1829 an wurde das Werk rasch gefördert, so daß 1832 das Ganze in sieben Abtheilungen vorlag. Es war darin eine Darstellung der gesammten Staatswissenschaft

enthalten, eine Encyclopädie von seltener Vollständigkeit, die über das Wesen, die Formen, die Aufgaben des Staates und die Art, diese letzteren zu lösen, die erschöpfendste Auskunft gab. Von 1839 bis 1843 wurde eine Neubearbeitung veröffentlicht, die nicht nur im Einzelnen vielfache Zusätze hat, in der vielmehr auch große Abschnitte neu sich eingeschaltet finden und überdies die Form sowohl wie die früher ausgesprochenen Ansichten nicht selten verändert sind. Namentlich in dieser ihrer letzten Gestalt erscheinen die „Vierzig Bücher vom Staate“ auch in dem Sinne als eine Encyclopädie, daß der Verfasser sein ganzes Wissen und Denken über die Gegenstände, mit denen er am meisten sich beschäftigt hatte, in voller Offenheit und unbeeinflusst durch äußere Rücksichten, die dem Hochbejahrten ferne lagen, darin ausgesprochen hat. Abgesehen aber nun von der bewundernswürdigen Belesenheit, die sich in dem Werke kundgibt, wird dasselbe durch zwei Eigenthümlichkeiten charakterisirt: durch die milde Beurtheilung fremder, selbst extremer Meinungen und durch die geringe Wärme, mit der die eigenen Ueberzeugungen des Schriftstellers vortragen und vertheidigt sind. Zacharia bezeichnet hierdurch mit Bestimmtheit seine Stelle in der Geschichte der Wissenschaft. Er gehört zu der Reihe der Älteren, der Gegenwart fast unverständlich gewordenen Gelehrten, die in der Forschung mehr ein angenehmes Spiel des Geistes als eine Bemühung im Dienste der Mitmenschen erblickten. Es fehlt ihm, wenn er Gegenstände behandelt, die das Wohl und Wehe von Millionen berühren, das lebendige Bewußtsein von der Größe seiner Aufgabe, und so kann er die höchsten politischen Probleme und die gleichgültigsten Fragen wissenschaftlicher Systematik mit demselben ruhigen Scepticismus in Erwägung ziehen. Einen aner kennenswerthen praktischen Sinn beweist er dagegen, wenn er dem Einzelnen in dessen persönlichem Interesse Rathschläge gibt; die Regeln, die er dann aufstellt, sind ebenso bestimmt als erprobt. Außer gelegentlichen Bemerkungen in den „Vierzig Büchern“ hat er diesem Zweck eine besondere, in ihrer Art wahrhaft vortreffliche Abhandlung gewidmet, die den Titel führt „Wirthschaftspolitik oder das Büchlein vom Reichwerden“ und mit einigen andern Aufsätzen über ökonomische Fragen in der Schrift „Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre“ 1835 veröffentlicht wurde. Seit 1829 gab auch Zacharia mit Mittermaier die „Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes“ heraus. Er war durch seine vielseitige Gelehrsamkeit, seine rasche Auffassung und sein klares Urtheil sowohl zum Redacteur wie zum kritischen Berichterstatter vor Vielen geeignet. In der That hatte er schon frühe, bereits in Wittenberg und in den ersten Jahren seines Heidelberger Aufenthaltes, Versuche gemacht mit periodischen Publicationen; aber nur die „Kritische Zeitschrift“ hatte einen großen Erfolg und sollte ihren Begründer überleben. Zacharia war selbst ein fleißiger Mitarbeiter; namentlich stellte er in seinen Berichten englische Rechtsverhältnisse und ihre Literatur dar. — Die äußern Verhältnisse, in denen Zacharia während jener späten Epoche lebte, waren ungewöhnlich günstige. Er hat selber über seine ökonomische Lage öffentlich geäußert, daß er „sich in dieser Hinsicht ganz wohl befinde“. Sein Einkommen, das ihm aus dem Amt und der Lehrthätigkeit, aus seinen Schriften und vor Allem durch zahlreiche Rechtsgutachten, von denen ein Theil auch dem Druck übergeben wurde, sehr reichlich zufließ, sammelte er allmählig zu einem großen Vermögen. Er verwendete dasselbe zum Ankauf liegender Güter, die ihn dann berechtigten, um eine Standeserhöhung für seine Familie nachzusuchen. Ende 1842 wurde ihm diese Auszeichnung zu Theil: Großherzog Leopold erhob ihn und seine eheliche männliche Descendenz nach dem Rechte der Erstgeburt und unter Verleihung des Namens „von Lingenthal“ in den Adelsstand. Wenige

Monate später ist Zachariä gestorben. Seit einigen Jahren schon hatten sich die Beschwerden des Alters ihm fühlbar gemacht; aber die gewohnte Thätigkeit konnte er fast bis zum Todestage fortsetzen. Am 11. März 1843 schloß er die Vorlesungen des Wintersemesters; am 19. begann er ernstlich zu erkranken, am Nachmittage des 27. verschied er. Seine Leiche wurde in aller Stille am 30. März an der Südseite der St. Peterkirche in der Nähe seiner verstorbenen Gattin und Tochter beigesetzt. Kurz darauf wurde sein literarischer Nachlaß dem Druck übergeben; das in seltenem Grad anziehende Fragment einer Autobiographie, das sich darunter befindet, gibt der Veröffentlichung einen bleibenden Werth.

Emanuel Leser.

Vincenz Bahn,

geboren den 23. Januar 1778 in Kirchen, Amts Engen, trat nach vollendeten Studien in den geistlichen Stand, wurde als Vicar in der Seelsorge verwendet, sodann als Pfarrer in Hinterzarten angestellt; 1810 kam er auf die Pfarrei St. Georgen bei Freiburg, wo er bis zu seiner Berufung zum Ministerialrathe und ordentlichen Mitgliede der katholischen Kirchensection in Karlsruhe 1825 segensreich wirkte. Er war ein Mann von hoher wissenschaftlichen Bildung, ein freisinniger Theologe, den jesuitischen Grundsätzen ergeben; seine Wirksamkeit als Mitglied der Kirchensection fand überall die größte Anerkennung, wenn wir die Ultramontanen ausnehmen, welche in ihm einen gefährlichen Gegner erkannten und darum seine Entfernung aus der Kirchensection dringend verlangten. (Vgl. C. F. Nebenius: die katholischen Zustände in Baden mit Rücksicht auf die im Jahre 1841 zu Regensburg erschienene Schrift unter gleichem Titel. Karlsruhe 1842, S. 77. 122.) In Anerkennung seiner Verdienste um die Kirche und Schule verlieh ihm die Universität Freiburg im Jahre 1830 die theologische Doctorwürde. Er starb in Lichtenthal bei Baden am 27. Juli 1844.

F. Kössing.

Jacob Friedrich Theodor Bandt

wurde geboren am 7. November 1760 zu Tegernau (an der N. Wiese), wo sein Vater Pfarrer war. Nach dessen frühem Tode (er starb 1769 als Pfarrer in Wallterdingen) fand er nebst seiner Mutter und drei jüngeren Geschwistern Aufnahme und treue Fürsorge bei einem älteren Bruder (aus erster Ehe seines Vaters), welcher damals Lehrer am Pädagogium zu Pforzheim war und 1814 als Pfarrer in Bauschlott starb. Im Alter von 14 Jahren in das Gymnasium zu Karlsruhe übergegangen, hatte er hier das Glück, von einem Onkel seiner Mutter (Geh. Hofrath Volz), einem schon bejahrten und ernstern Manne, der aber väterlich für ihn sorgte, aufgenommen zu werden, bis zu seinem an Ostern 1779 erfolgten Abgange zur Universität Halle, wo er in dem Hause von Joh. Aug. Nöffel Wohnung und freundliche Aufnahme fand. Der persönliche Einfluß dieses ebenso frommen als jedem Zwang in Glaubenssachen widerstrebenden Lehrers der Theologie hinterließ bei ihm Eindrücke, welche keine Zeit verwischen konnte. Nach seiner Rückkehr von der Universität und nach wohlbestandener Prüfung nahm er an Ostern 1782 eine Lehrstelle an einem Erziehungsinstitut zu Aarau in der Schweiz an, worauf er, im December 1783 zur zweiten Lehrstelle am Pädagogium zu Pforzheim berufen, dieselbe von Ostern 1784 bis 1789 bekleidete, sodann dieser Schule als Prorector bis 1807 vorstand, in welchem Jahre er (im November) als Professor an das Lyceum zu Karlsruhe berufen wurde. An dieser Schule blieb er von da an noch dreißig Jahre lang unausgesetzt thätig. Zu den Lehrgegenständen, in welchen er hier Unterricht erteilte, gehörte neben den alten Sprachen u. A.

Badische Biographien

herausgegeben

von

Dr. Friedrich von Seech,
Archivrath am großherzogl. badischen General-Landesarchiv.

Zweiter Theil.

CS248-B.

Heidelberg.

Verlagsbuchhandlung von Fr. Bassermann.

1875.



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.